

**SATZUNG**  
**DES LANDESVERBANDES LIPPE**  
**VOM 03.02.2010**

mit Änderungen vom 03.09.2014, 24.06.2015, 27.04.2016, 21.09.2016 und 20.06.2018.

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Landesverband Lippe vom 05.11.1948 (GS. NW.S. 206) hat die Verbandsversammlung am 03.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Siegel, Flagge**

Der Landesverband Lippe führt als Dienstsiegel das frühere lippische Landeswappen (lippische Rose) mit der Aufschrift „Landesverband Lippe“, und als Flagge die frühere lippische Landesflagge (zwei Felder in den Farben gelb und rot).

**§ 2**  
**Organe**

Organe des Landesverbandes Lippe sind

1. die Verbandsversammlung,
2. die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher.

**§ 3**  
**Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung besteht aus der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher oder seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter und 10 Vertretern des Kreises Lippe.
2. Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher.
3. Die Verbandsversammlung wird innerhalb von 21 Tagen nach erfolgter Wahl durch den Kreistag Lippe zu ihrer ersten Sitzung der Wahlzeit durch die Verbandsvorsteherin/den Verbandsvorsteher einberufen.
4. Die Verbandsabgeordneten werden von der Verbandsvorsteherin/vom Verbandsvorsteher in ihr Mandat eingeführt und zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.
5. Möglichst in der ersten, spätestens in der zweiten Sitzung jeder Wahlzeit der Verbandsversammlung werden die stellvertretende Verbandsvorsteherin/der stellvertretende Verbandsvorsteher gewählt und die nach dieser Satzung vorgesehenen Ausschüsse gebildet.
6. Im übrigen wird die Verbandsversammlung einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch viermal im Kalenderjahr.

7. Die Verbandsversammlung ist innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn mindestens 3 Verbandsabgeordnete unter Angabe des zur Beratung zu stellenden Gegenstandes es verlangen.
8. Die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und das Verfahren der Verbandsversammlung werden, soweit durch diese Satzung nicht bestimmt, durch eine Geschäftsordnung geregelt, die von der Verbandsversammlung erlassen wird.
9. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Auf Antrag eines Verbandsabgeordneten oder auf Vorschlag der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise darüber zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.

#### **§ 4**

#### **Zuständigkeiten der Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung beschließt über Angelegenheit des Landesverbandes Lippe, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen oder die sie sich vorbehält, soweit nicht im Gesetz über den Landesverband Lippe oder in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Sie kann Angelegenheiten, die in die Entscheidungsbefugnis eines Ausschusses fallen, an sich ziehen und selbst endgültig entscheiden, solange eine Entscheidung des Ausschusses nicht erfolgt ist oder durch eine getroffene Entscheidung Rechte Dritter nicht entstanden sind.

Sie ist ausschließlich zuständig für

- a) die Aufstellung allgemeiner Grundsätze, nach denen der Landesverband Lippe und seine Verwaltung geführt werden soll,
- b) die Festlegung strategischer Ziele unter Berücksichtigung der Ressourcen,
- c) die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,
- d) die Wahl und Abberufung der Ausschüsse und ihrer Mitglieder nach dieser Satzung,
- e) die Wahl und Abberufung der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers,
- f) die Bestellung der Allgemeinen Vertreterin/des Allgemeinen Vertreters des Verbandsvorstehers,
- g) die Wahl der stellvertretenden Verbandsvorsteher/innen,
- h) die Berufung der Verbandskammerin/des Verbandskammerers,
- i) die Benennung der Vertretungen des Landesverbandes Lippe in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen,
- j) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
- k) die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung,
- l) den Erwerb von Vermögensgegenstände, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- m) die Entscheidungen, die sich aus den §§ 8 bis 13 dieser Satzung ergeben,
- n) die Gründung von Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Betriebe gewerblicher Art, u.ä. bzw. für die Beteiligung oder Umwandlung an entsprechenden Einrichtungen,
- o) die Übernahme von Bürgschaften bzw. sonstigen Sicherheiten.

2. Die Verbandsversammlung ist durch die Verbandsvorsteherin/den Verbandsvorsteher über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung zu unterrichten. Sie überwacht die Durchführung ihrer Beschlüsse. Über wichtige Anordnungen und Entscheidungen der Aufsichtsbehörde ist die Verbandsversammlung von der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher zu unterrichten.
3. Die Verbandsversammlung kann von der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher Einsicht in die Akten durch einen von ihr bestimmten Ausschuss oder einzelne von ihr beauftragte Verbandsabgeordnete fordern. In Einzelfällen muss auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder einer Fraktion auch einer/m einzelnen, von den Antragstellern zu benennende/n Verbandsabgeordnete/n Akteneinsicht gewährt werden. Dritte sind von der Teilnahme an der Akteneinsicht ausgeschlossen. Akteneinsicht darf einer/m Verbandsabgeordneten nicht gewährt werden, der wegen Interessenwiderstreit von der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit ausgeschlossen ist.
4. Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher ist verpflichtet, einer/m Verbandsabgeordnete/n auf Verlangen Auskunft zu erteilen oder zu einem Punkt der Tagesordnung für Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Stellung zu nehmen. Jeder/m Verbandsabgeordnete/n ist von der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren, soweit die Akten im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder der Kontrolle von Beschlüssen der Verbandsversammlung oder ihrer Ausschüsse stehen. Die Akteneinsicht darf nur verweigert werden, wenn ihr schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Akteneinsicht darf einer/m Verbandsabgeordneten nicht gewährt werden, der wegen Interessenwiderstreit von der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit ausgeschlossen ist.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder der Verbandsversammlung**

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung führen die Bezeichnung „Verbandsabgeordnete“.
2. Die Verbandsabgeordneten haben eine besondere Treuepflicht gegenüber dem Landesverband Lippe. Sie dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landesverband Lippe nicht geltend machen, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.
3. Die Verbandsabgeordneten sind verpflichtet, in ihrer Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln. Sie sind an Aufträge nicht gebunden.
4. Die Verbandsabgeordneten sind zur Verschwiegenheit über solche Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder von der Verbandsversammlung beschlossen worden ist. Zu den vertraulichen Angelegenheiten gehören insbesondere alle Personal- und Grundstückssachen. Die Verbandsabgeordneten dürfen die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Die Verbandsabgeordneten bedürfen der Genehmigung der Verbandsversammlung zur Aussage als Zeugen über solche Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen.

Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit und die Genehmigungspflicht für die Zeugenaussage gelten auch nach Beendigung der Mitgliedschaft zur Verbandsversammlung.

- Die Verbandsabgeordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes im Rahmen der jeweils gültigen Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse des Landes Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe der hierfür gefassten Beschlüsse der Verbandsversammlung.

Für Dienstreisen erhalten die Verbandsabgeordneten Reisekostenvergütung gemäß Landesreisekostengesetz NRW.

- Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher sein Mandat niederlegen.

## **§ 6**

### **Befangenheit**

- Keine Verbandsabgeordnete/kein Verbandsabgeordneter darf bei Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihr/ihm selbst, ihrem/seinem Ehegatten, ihren/seinen Verwandten bis zum 3. oder Verschwägerten bis zum 2. Grad oder einer von ihr/ihm kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dabei sind unter Personen auch juristische Personen zu verstehen.
- Dies gilt auch dann, wenn die Verbandsabgeordnete/der Verbandsabgeordnete in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist und wenn sie/er bei einer natürlichen Person, juristischen Person oder Vereinigung, die an der Erledigung der Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Interesse hat, gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihr als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organes tätig ist, sofern sie/er diesem Organ nicht als Vertreter des Landesverbandes Lippe angehört.
- Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Verbandsabgeordnete/der Verbandsabgeordnete an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsschicht beteiligt ist, deren gemeinsames Interesse durch die Angelegenheit berührt wird. Diese Vorschriften gelten ferner nicht für Wahlen in unbesoldete Wahlstellen, die von der Verbandsversammlung vorgenommen werden.
- Verbandsabgeordnete, bei denen die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 vorliegen oder bei denen Tatsachen gegeben sind, welche die Vermutung rechtfertigen, dass die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 vorliegen, haben dies der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher vor Beginn der Sitzung oder spätestens vor Beginn der Beratung über die betreffende Angelegenheit mitzuteilen.
- Ob die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 vorliegen, entscheidet im Zweifelsfall die Verbandsversammlung.

**§ 7**

**Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 Mitglieder (einschl. Verbandsvorsteher/in) anwesend sind. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
2. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Beratung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Einladung zu dieser Sitzung muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen und auf diese Bestimmung ausdrücklich hinweisen.

**§ 8**

**Abstimmungen und Wahlen**

1. Die Beschlussfassung der Verbandsversammlung erfolgt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Mehrheitsbeschlüsse sollen möglichst vermieden werden. In jedem Falle ist eine Verständigung mit Rücksicht auf die sachliche Bedeutung der zu entscheidenden Angelegenheit zu erstreben. Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher soll sich in diesem Sinne besonders bemühen. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt; die Geschäftsordnung kann eine andere Regelung treffen.
2. Wahlen werden durch Zuruf vollzogen. Wenn eine Verbandsabgeordnete/ein Verbandsabgeordneter widerspricht, erfolgen sie durch Abgabe von Stimmzetteln.
3. Die Verbandsversammlung beschließt
  - a) über Anträge auf Änderung dieser Satzung mit mindestens 8 Stimmen,
  - b) in Personalangelegenheiten mit mindestens 7 Stimmen.

Als Personalangelegenheit gilt nicht die Wahl der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers und die Wahl ihres/seines Vertreters nach § 10 dieser Satzung.

4. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

**§ 9**

**Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher**

1. Für die Wahl und Ernennung der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers gilt § 7 des Gesetzes über den Landesverband Lippe vom 05.11.1948.
2. Rechte und Pflichten der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers ergeben sich aus dem Gesetz über den Landesverband Lippe vom 05.11.1948, den beamtenrechtlichen Vorschriften und dieser Satzung.
3. Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher führt, leitet und verteilt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes Lippe.

Zu den Zuständigkeiten gehören:

- a) Die Entscheidung in Personalangelegenheiten gemäß § 13 Ziffern 1 und 2 dieser Satzung im Rahmen des Stellenplanes, und zwar die Berufungen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit und Beurlaubungen, sowie die Einstellungen, Höhergruppierungen und Kündigungen der Beschäftigten bis Entgeltgruppe 12 TV-L.
- b) Die Ausführung der Haushaltssatzung mit Haushalts- und Wirtschaftsplan, soweit nicht im Haushalts- oder Wirtschaftsplan die Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder einzelner Ausschüsse festgelegt ist.

Dazu gehört der Abschluss von Verträgen, die sich im Rahmen der Ausführung der Haushaltssatzung nebst Haushalts- und Wirtschaftsplan ergeben, mit Ausnahme von

1. Grundstücksangelegenheiten (An- und Verkäufe, Übernahme und Ausgabe von Erbbaurechten und Ablösung von Bodenrenten) im Werte von über 25.000 € im Einzelfall,
  2. Jagd und Fischereiverpachtungen, mit einem Pachtzins von über 5.000 € pro Jahr im Einzelfall,
  3. Verträgen über die Verpachtung, Vermietung oder sonstige Überlassung von Hotels, Gaststätten, Restaurants oder Cafés u.ä.,
  4. Lieferungs- und Leistungsverträgen mit einer Zahlungsverpflichtung im Einzelfall ab 100.000 €  
im Rahmen des Haushaltsplanes des Landesverbandes Lippe sowie der Finanzpläne der eigenen Betriebe gewerblicher Art; die Vergabegrundsätze (§ 55 LHO) bleiben unberührt,
- c) Die Stundung von Forderungen bis zu 50.000 € im Einzelfall.
  - d) Die befristete Niederschlagung von Forderungen.
  - e) Die unbefristete Niederschlagung und der Erlass von Forderungen im Einzelfall bis zu 3.000 €.
  - f) Ausübung von Rechten aus früheren Verträgen bis zu 5.000 € im Einzelfall; maßgebend ist der Richtwert. Dazu gehört nicht die unentgeltliche Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  - g) Belastungs- und Veräußerungszustimmungen im Rahmen der Erbbaurechtsverwaltung.

Sofern es sich bei den Entscheidungen der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers um Fälle von grundsätzlicher Bedeutung handelt, ist die Verbandsversammlung vor der Entscheidung zu unterrichten.

4. Der Verbandsvorsteher hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten zu unterrichten.

## **§ 10**

### **Vertretung der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers**

1. Die Verbandsversammlung wählt gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes über den Landesverband Lippe vom 05.11.1948 für die Dauer ihrer Wahlzeit ohne Aussprache ehrenamtliche

Stellvertreter der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers. Sie vertreten die Verbandsvorsteherin/den Verbandsvorsteher bei der Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlung sowie ihrer Ausschüsse und bei der Repräsentation.

- 1.1 Die Verbandsversammlung kann mehrere stellvertretende Verbandsvorsteher/innen bestellen, für die die Absätze 1. – 1.5 gelten. Die Verbandsversammlung beschließt vor der Wahl der Stellvertreter über deren Anzahl. In diesem Falle hat die Verbandsversammlung die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.
  - 1.2 Die stellvertretende Verbandsvorsteherin/der stellvertretende Verbandsvorsteher ist als Ehrenbeamtin/Ehrenbeamter tätig. Ihre/seine Ernennung spricht die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher aus. Die Wahl bzw. Ernennung einer/eines Verbandsabgeordneten zur/zum stellvertretenden Verbandsvorsteher/in ist möglich. Bis zur Neuwahl bleibt die/der stellvertretende Verbandsvorsteher/in im Amt.
  - 1.3 Die stellvertretende Verbandsvorsteherin/der stellvertretende Verbandsvorsteher kann, sofern er nicht Verbandsabgeordneter ist, auch außerhalb seiner Vertretungsbefugnis an den Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse beratend ohne Stimmrecht teilnehmen. Sie/er ist, wenn er nicht die Aufgaben der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers wahrzunehmen hat, auch berechtigt, eine Verbandsabgeordnete/einen Verbandsabgeordneten auf dessen Wunsch im Verhinderungsfalle in den Ausschüssen zu vertreten, es sei denn, dass er selbst Mitglied des Ausschusses ist.
  - 1.4 Die stellvertretende Verbandsvorsteherin/der stellvertretende Verbandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung und hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes im Rahmen der jeweils gültigen Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse des Landes Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe der hierfür gefassten Beschlüsse der Verbandsversammlung. Für Dienstreisen erhält er Reisekostenvergütung gemäß des Landesreisekostengesetzes NRW.
  - 1.5 Die Verbandsversammlung kann die stellvertretende Verbandsvorsteherin/den stellvertretenden Verbandsvorsteher abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung der Verbandsversammlung muss eine Frist von mindestens 2 Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung. Die Nachfolgerin/der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache zu wählen.
  - 1.6 Sind alle Stellvertreter/innen verhindert, kann die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher andere Verbandsabgeordnete mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben für den Landesverband Lippe betrauen.
2. Zur Vertretung im Amt bestellt die Verbandsversammlung gemäß § 8 Abs. 2 des Gesetzes über den Landesverband Lippe vom 05.11.1948 aus den leitenden hauptamtlichen Beamten/Beamtinnen und Beschäftigten des Landesverbandes Lippe eine/n allgemeine/n Vertreter/in der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers.

Die übrigen leitenden Beamten/Beamtinnen und Beschäftigten sind zur allgemeinen Vertretung des Verbandsvorstehers nur befugt, wenn der/die allgemeine Vertreter/in der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers verhindert ist. Der bzw. die Stellvertreter des allgemeinen Vertreters wird/werden von der Verbandsversammlung bestimmt; sie legt die per sonelle Reihenfolge fest, soweit mehrere Stellvertreter aus dem Kreis der leitenden Beamten/Beschäftigten zur Vertretung befugt sein sollen.

### **§ 11 Ausschüsse**

1. Die Verbandsversammlung kann, unbeschadet der Ausschussbildung nach Ziff.8, aus ihren Mitgliedern einen Kulturausschuss bilden.
2. Die Verbandsversammlung setzt zu Beginn einer jeden Wahlzeit die Zahl der Mitglieder fest, die zusammen mit der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher oder einer stellvertretenden Verbandsvorsteherin/einem stellvertretenden Verbandsvorsteher die Ausschüsse bilden. Bei der Besetzung der Ausschüsse wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei wird die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher keiner Partei bzw. Fraktion zugerechnet. Die Wahlstellen sind auf die Wahlvorschläge nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Vollrechnung, Halbteilung, Drittelung, Vierteilung usw. der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen ergeben. Ergeben sich bei der Ermittlung der letzten Wahlstelle gleiche Höchstzahlen, wird die Zahl der Mitglieder der einzelnen Fraktionen, Parteien bzw. Wählergruppen im Kreistag Lippe zugrunde gelegt.
3. Jedes Ausschussmitglied kann im Verhinderungsfalle eine/n andere/n Verbandsabgeordnete/n, die Verbandsvorsteherin/den Verbandsvorsteher oder den bzw. eine/einen der stellvertretenden Verbandsvorsteher/innen, sofern diese/r nicht selbst Mitglied des Ausschusses ist oder die Aufgaben eines stellvertretenden Verbandsvorstehers/einer stellvertretenden Verbandsvorsteherin wahrzunehmen hat, zu seiner Vertreterin/seinem Vertreter bestellen.
4. Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gelten die für die Verbandsversammlung nach der Geschäftsordnung maßgebenden Grundsätze. Auf Antrag eines Ausschussmitgliedes oder auf Vorschlag der/ des jeweiligen Ausschussvorsitzenden kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.

Die Ausschüsse werden von der bzw. dem jeweiligen Ausschussvorsitzenden nach Bedarf einberufen. Ein Ausschuss ist innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn mindestens zwei Ausschussmitglieder unter Angaben der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangen. Die Ladungsfrist und die Form der Einberufung regelt die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung.

5. a) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder (einschl. der/des jeweiligen Ausschussvorsitzenden) anwesend ist. Sie gelten als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.



b) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Ausschusses zurückgestellt worden und wird der Ausschuss zur Beratung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Einladung zu dieser Sitzung muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen und auf diese Bestimmung ausdrücklich hinweisen.

6. Die Ausschüsse entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit wird die Angelegenheit durch die Verbandsversammlung entschieden. § 8 Ziffer 4 dieser Satzung gilt entsprechend.

7. Die Zuständigkeiten des Kulturausschusses ergeben sich nachstehend:

Der Zuständigkeitsbereich des Kulturausschusses umfasst folgende kulturelle und touristische Angelegenheiten, und zwar

- a) Kulturelle und touristische Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht der Verbandsversammlung vorbehalten sind oder es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- b) Beratung von Budgetangelegenheiten der Bereiche Kultur und Tourismus einschließlich der Denkmal-Stiftung (Hermannsdenkmal und Externsteine),
- c) Verwendung der Ansätze des Haushalts- und Wirtschaftsplanes, für die im Haushalts- und Wirtschaftsplan ausdrücklich die Zuständigkeit des Kulturausschusses festgelegt ist,
- d) Zuschüsse im Rahmen der Kulturförderung.

Ist ein Kulturausschuss nicht gebildet worden oder finden Ausschusssitzungen nicht statt, fallen v.g. Angelegenheiten in den Zuständigkeitsbereich der Verbandsversammlung.

Den Ausschüssen können durch Beschluss der Verbandsversammlung mit 8 Stimmen weitere Entscheidungsbefugnisse übertragen werden. Darüber hinaus können die Ausschüsse beauftragt werden, Entscheidungen der Verbandsversammlung vorzubereiten.

8. Die Verbandsversammlung kann darüber hinaus bei Bedarf für besondere Aufgaben und zeitlich befristet weitere Ausschüsse einsetzen, für die die vor- bzw. nachstehenden allgemeinen Regelungen gelten. Die Zuständigkeiten sind durch die Verbandsversammlung festzulegen.

9. Alle Verbandsabgeordneten, soweit sie nicht Ausschussmitglieder sind, können an sämtlichen Ausschusssitzungen beratend ohne Stimmrecht teilnehmen. Gleiches gilt für die Verbandsvorsteherin/den Verbandsvorsteher sowie für die stellvertretenden Verbandsvorsteherinnen/Verbandsvorsteher

### **§ 11a** **Dringlichkeitsentscheidungen**

1. Ist die Einberufung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung über Angelegenheiten des Landesverbandes Lippe nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann in dringenden Fällen

die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher, im Falle seiner/ihrer Verhinderung die/der allgemeine Vertreter/in mit einer / einem Verbandsabgeordneten entscheiden.

2. Die Fraktionen berufen dazu jeweils ein Mitglied aus ihren Reihen. Ihr Einsatz erfolgt in der Reihenfolge abhängig von den Mehrheitsverhältnissen der Fraktionen in der Verbandsversammlung.
3. Diese Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Verbandsversammlung kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.
4. Eine Dringlichkeitsentscheidung ist nicht möglich bei solchen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften, welche die Veräußerung oder den Erwerb von Grundstücken zum Gegenstand haben.
5. Die Dringlichkeitsentscheidungen sind nachvollziehbar aufzuzeichnen.

## **§ 12** **Verträge**

1. Verträge des Landesverbandes Lippe mit der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher, seiner Vertreterin/seinem Vertreter, den Verbandsabgeordneten und den leitenden Dienstkräften des Landesverbandes Lippe bedürfen der Genehmigung der Verbandsversammlung. Ausgenommen sind:
  - a) Verträge, bei denen das Entgelt aufgrund bestehender Tarife (z.B. Abgaben- und Gebührentarife) bemessen wird,
  - b) Verträge über Vermietung von Wohnungen,
  - c) Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Zustimmung durch den zuständigen Ausschuss, wenn die Gegenleistung im Einzelfall 10.000,00 € und im Haushaltsjahr 50.000,00 € nicht übersteigt,
  - d) Verträge, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt. Die Verbandsversammlung soll hierüber nachträglich unterrichtet werden.
2. Leitende Dienstkräfte gemäß Absatz 1 sind die Abteilungsleiter/innen (dazu gehören auch, die Geschäftsführer/innen von Mehrheitsbeteiligungen des Landesverbandes Lippe und die/der Stiftsrentmeister/in des Lippischen Damenstifts St. Marien.

## **§ 13** **Personalangelegenheiten**

1. Die Verbandsvorsteherin/Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzte/ Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Landesverbandes Lippe. Sie/Er trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit Ziffer 2 nichts anderes bestimmt. Die Beamtinnen und Beamten des Landesverbandes Lippe unterstehen in disziplinarischer

Hinsicht der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher als ihrem Dienstvorgesetzten.

2. Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder Arbeitsverhältnis eines Bediensteten in Führungsfunktion zum Landesverband Lippe begründen oder verändern, sind durch die Versammlung im Einvernehmen mit der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher zu treffen.
3. Bedienstete in Führungsfunktionen sind die Abteilungsleitungen der Zentralen Dienste, der Immobilienabteilung, der Forstabteilung sowie der Kulturabteilung des Landesverbandes Lippe sowie die Kultureinrichtungsleitungen des Lippischen Landesmuseums, der Lippischen Landesbibliothek Theologische Bibliothek und Mediothek, der Lippischen Kulturagentur sowie des Weserrenaissance-Museums Schloss Brake.
4. Die Ermächtigung zu Personalentscheidungen nach den Ziffern 1 und 2 erstreckt sich nur auf den durch den Stellenplan festgelegten Rahmen.

Personalentscheidungen darüber hinaus bedürfen der Zustimmung der Versammlung.

5. Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Bediensteten bedürfen der Unterzeichnung durch die Verbandsvorsteherin/den Verbandsvorsteher oder ihren/seinen allgemeinen Vertreter.
6. Die Entscheidung über Widersprüche von Beamtinnen/Beamten und Ruhestandsbeamtinnen/-beamten sowie Hinterbliebenen des Landesverbandes Lippe gegen Verwaltungsakte der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers, die das Beamtenverhältnis betreffen, trifft die Versammlung.
7. Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher kann ihre/seine Befugnisse in Personalangelegenheiten generell oder im Einzelfall auf leitende Dienstkräfte der Verwaltung übertragen.

#### **§ 14** **Haushaltswirtschaft**

Für die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung des Landesverbandes Lippe ist das für das Land Nordrhein-Westfalen geltende Haushaltsrecht sinngemäß anzuwenden. Es gilt folgendes Verfahren:

1. Die Kämmerin/der Kämmerer stellt den Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan, Wirtschaftsplan und Stellenplan auf und legt ihn der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher zur Feststellung vor.
2. Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher bringt den von ihm festgestellten Entwurf der Haushaltssatzung in öffentlicher Sitzung der Versammlung ein.
3. Die Haushaltssatzung wird von der Versammlung in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen.

4. Die Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Haushaltssatzung noch vor Beginn des Haushaltsjahres beschlossen und der Aufsichtsbehörde rechtzeitig zur Genehmigung vorgelegt werden kann.
5. Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur mit Zustimmung der Verbandsversammlung geleistet werden. Den Rahmen für die Zustimmung von entsprechenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben durch die Kämmerin/den Kämmerer legt die jeweilige Haushaltssatzung fest. Bei Haushaltsüberschreitungen ist gleichzeitig über die Deckung dieser Ausgaben zu entscheiden. Der Verbandsversammlung ist hiervon unverzüglich Kenntnis zu geben.
6. Die Haushaltssatzung kann nur durch eine Nachtragssatzung geändert werden, die spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn sich im Laufe des Haushaltsjahres zeigt, dass
  - a) der im Haushaltsplan vorgesehene Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben auch bei Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,
  - b) über- oder außerplanmäßige Ausgaben in erheblichem Umfang geleistet werden müssen, die den Haushaltsausgleich gefährden,
  - c) der Stellenplan bzw. die Stellenübersicht geändert oder ergänzt werden soll.Für das Zustandekommen der Nachtragssatzung gelten Ziffern 1 bis 3 entsprechend.
7. Nach Abschluss des Haushaltsjahres stellt die Kämmerin/der Kämmerer bis zum 30.06. des folgenden Haushaltsjahres die Haushaltsrechnung auf und legt sie dem Vorstandsvorsteher vor, der sie an die Verbandsversammlung weiterleitet.
8. Die Verbandsversammlung beschließt aufgrund der Haushaltsrechnung nach Vorliegen des Prüfungsberichtes des Landesrechnungshofes über die Entlastung.

## **§ 15**

### **Zusammenarbeit mit Kommunen und Kommunalverbänden**

1. Der Landesverband Lippe kann für die Ausübung der ihm obliegenden Verwaltungsaufgaben die Hilfe anderer Kommunen und Kommunalverbände in Anspruch nehmen. Die Auswahl trifft der Landesverband Lippe unter fachlichen, räumlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten.
2. Die Kostenerstattung für die in Anspruch genommenen Leistungen der Kommunen und Kommunalverbände durch den Landesverband Lippe richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften oder den vertraglichen Vereinbarungen.

**§ 16**  
**Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen des Landesverbandes Lippe werden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, sofern es sich um Bekanntmachungen von Sitzungen handelt, jedoch im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises Lippe, vollzogen.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 13. April 1973 außer Kraft.

Lemgo, 03.02.2010

Kasper  
Verbandsvorsteher  
des Landesverbandes Lippe

(S)

Kruck  
Mitglied  
der Versammlung

---

Veröffentlicht im Abl.Reg.Dt. Nr. 8 vom 22.02.2010 S. 40

Änderung (§ 11) vom 03.09.2014 veröffentlicht im Abl.Reg.Dt. Nr. 43 vom 20.10.2014 S. 239/240  
Änderungen (§§ 15-17) vom 24.06.2015 veröffentlicht im Abl.Reg.Dt. Nr. 33 vom 10.08.2015 S.171  
Änderung (§1 3) vom 27.04.2016 veröffentlicht im Abl.Reg.Dt Nr. 19 vom 09.05.2016 S. 120  
Änderung (§ 11) vom 21.09.2016 veröffentlicht im Abl.Reg.Dt Nr. 49 vom 05.12.2016 S. 317  
Änderung (§ 11a) vom 20.06.2018 veröffentlicht im Abl.Reg.Dt Nr. 32 vom 06.08.2018 S. 202